

Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine

1. Eschweiler Sportvereine, die städtische und kreiseigene Sportanlagen als Regelnutzer in Anspruch nehmen und Vereinsjugendarbeit betreiben, erhalten eine Jugendförderung gemäß nachfolgender Staffelung:

1-100 Jugendliche 15,00 €/Jugendliche/Jahr
101-300 Jugendliche 10,00 €/Jugendliche/Jahr
ab 301 Jugendliche 5,00 €/Jugendliche/Jahr

2. Eschweiler Sportvereine, die keine städtischen oder kreiseigenen Sportanlagen als Regelnutzer in Anspruch nehmen, und Vereinsjugendarbeit betreiben, erhalten eine Jugendförderung

in Höhe von 4,00 Euro/Jugendlicher/Jahr

3. Grundlage für die Berechnung der Jugendförderung sind die jährlich von den Vereinen zum 31.01. jeden Jahres an den Landessportbund NRW mitzuteilenden Vereinsmitgliederzahlen zum Stichtag 01.01. jeden Jahres (Stärkemeldungen).

Eine Jugendförderung im Rahmen dieser Richtlinie kann nur bei Vorlage einer mit der Stadt Eschweiler abgeschlossenen „Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlicher durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ analog § 72 a Abs. 4 SGB VIII erfolgen.

Die gewährte Jugendförderung wird nicht mit den von den Vereinen zu leistenden Energiekostenbeteiligungen verrechnet.

Die Berechnung sowie Auszahlung der Jugendförderung erfolgt im 2. Halbjahr eines jeden Jahres.

Bei der Jugendförderung handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Eschweiler, die nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein

Neue Fassung

Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine

1. Eschweiler Sportvereine, die Sportanlagen im Stadtgebiet Eschweiler als Regelnutzer in Anspruch nehmen und Vereinsjugendarbeit betreiben, erhalten eine Jugendförderung gemäß nachfolgender Staffelung:

1-100 Jugendliche 15,00 €/Jugendliche/Jahr
101-300 Jugendliche 10,00 €/Jugendliche/Jahr
ab 301 Jugendliche 5,00 €/Jugendliche/Jahr

alt 2. entfällt

2. Grundlage für die Berechnung der Jugendförderung sind die jährlich von den Vereinen zum 31.01. jeden Jahres an den Landessportbund NRW mitzuteilenden Vereinsmitgliederzahlen zum Stichtag 01.01. jeden Jahres (Stärkemeldungen).

Als Berechnungsgrundlage wird nur die vom LSB an die Vereine gesendete Bestätigung der Meldezahlen akzeptiert.

Eine Jugendförderung im Rahmen dieser Richtlinie kann nur bei Vorlage einer mit der Stadt Eschweiler abgeschlossenen „Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlicher durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ analog § 72 a Abs. 4 SGB VIII erfolgen.

Die gewährte Jugendförderung wird nicht mit den von den Vereinen zu leistenden Energiekostenbeteiligungen verrechnet.

Die Berechnung sowie Auszahlung der Jugendförderung erfolgt im 2. Halbjahr eines jeden Jahres.

Bei der Jugendförderung handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Eschweiler, die nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Jugendförderung besteht nicht.

4. Die Vereinsvorsitzenden, insbesondere die Jugendleiter oder die für den Jugendbereich verantwortlichen Personen haben gegenüber der Stadt Eschweiler zu erklären, dass die gezahlten Jugendzuschüsse ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden (schriftliche Erklärung durch die Vereine). Die Stadt Eschweiler behält sich in Zweifelsfällen ein Prüfrecht vor.
5. Die geänderte „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine“ tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 29.03.2006 beschlossene „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine“ tritt gleichzeitig außer Kraft.

Beschlossen durch den Rat der Stadt Eschweiler am 08.11.2017

Der Bürgermeister

3. Die Vereinsvorsitzenden, insbesondere die Jugendleiter oder die für den Jugendbereich verantwortlichen Personen haben gegenüber der Stadt Eschweiler zu erklären, dass die gezahlten Jugendzuschüsse ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden (schriftliche Erklärung durch die Vereine). Die Stadt Eschweiler behält sich in Zweifelsfällen ein Prüfrecht vor.
4. Die geänderte „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine“ tritt rückwirkend ab dem 01.01.2023 in Kraft.
Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 08.11.2017 beschlossene „Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine“ tritt gleichzeitig außer Kraft.

Beschlossen durch den Rat der Stadt Eschweiler am 09.03.2023

Die Bürgermeisterin